

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR DIE BUCHUNG VON WOHNUNGEN ÜBER DAS RESERVIERUNGSSYSTEM DER SAVOGNIN BERGBAHNEN AG

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Begriffsdefinitionen	2
§ 3 Vertragsabschluss – Anzahlung	2
§ 4 Beginn, Ende und Zweck der Miete	3
§ 5 Mietpreise / Leistungen	3
§ 6 Zahlung der Miete.....	3
§ 7 Rücktritt vom Mietvertrag – Stornogebühr	4
§ 8 Übergabe der Mietsache, Meldung von Mängeln und Beschädigungen	5
§ 9 Sorgfaltspflicht und Haftung des Mieters	5
§ 10 Belegung	6
§ 11 Rauchen	6
§ 12 Tierhaltung	6
§ 13 Auflösung des Mietvertrages durch den Vermieter	6
§ 14 Haftung des Vermieters	7
§ 15 Stellung der Savognin Bergbahnen AG	7
§ 16 Gerichtsstand und Rechtswahl	7

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Buchungen auf dem Reservierungssystem der Savognin Bergbahnen AG.
- 1.2. Die AGB schliessen Sondervereinbarungen nicht aus. Die AGB sind gegenüber im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen subsidiär.

§ 2 Begriffsdefinitionen

- 2.1. „Vermieter“: Ist eine natürliche oder juristische Person, die Gästen gegen Entgelt seine Ferienwohnung zur Verfügung stellt.

„Gast“: Ist eine natürliche Person, die die Wohnung des Vermieters in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Mieter anreisen (z.B. Familienmitglieder, Freunde etc.).

„Mieter“: Ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast einen Mietvertrag abschliesst.

„Mietvertrag“: Ist der zwischen dem Vermieter und dem Mieter abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

§ 3 Vertragsabschluss – Anzahlung

- 3.1. Der Mieter bucht die von ihm gewünschte Wohnung über das Reservierungssystem durch Anklicken der entsprechenden Wohnung, worauf dem Vermieter und dem Mieter durch das Reservierungssystem automatisch eine Buchungsbestätigung übermittelt wird, womit der Mietvertrag zwischen Mieter und Vermieter zustande kommt, ausser die Parteien haben den Abschluss eines schriftlichen Vertrages vereinbart.
- 3.2. Mit Zustandekommen des Mietvertrages verpflichtet sich der Mieter zur Bezahlung einer Anzahlung in der Höhe von 50% der Mietvertragssumme innert einer Frist von 10 Tagen. Wird die Anzahlung nicht bis zum vereinbarten Termin auf das Konto des Vermieters überwiesen, hat dieser das Recht, vom Mietvertrag ohne Kosten- und Entschädigungspflicht zurückzutreten und die Ferienwohnung ohne weitere Ankündigung und anderweitig zu vermieten.
- 3.3. Die Anzahlung gilt als Teilzahlung auf die vereinbarte Mietsumme.

§ 4 Beginn, Ende und Zweck der Miete

- 4.1. Der Mieter hat das Recht, so der Vermieter keine andere Bezugszeit anbietet, die gemieteten Räume ab 14.00 Uhr des vereinbarten Tages (in der Regel ein Samstag) zu beziehen.
- 4.2. Die Ferienwohnung ist durch den Mieter am Tag der Abreise (in der Regel ein Samstag) bis 10.00 Uhr freizumachen. Der Vermieter ist berechtigt, einen weiteren Tag in Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht freigemacht sind.
- 4.3. Der Mieter hat keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird. Kündigt der Mieter den Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts rechtzeitig an, so kann der Vermieter der Verlängerung des Mietvertrages zustimmen. Den Vermieter trifft dazu keine Verpflichtung.
- 4.4. Die Gäste sind verpflichtet, die Wohnung für ihre Ferien / Freizeit zu nutzen. Kommerzielle Veranstaltungen wie Kurse, etc. sind nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Vermieters erlaubt. Die Untervermietung der Ferienwohnung ist verboten.

§ 5 Mietpreise / Leistungen

- 5.1. Im Mietpreis sind folgende Leistungen inbegriffen:
 - Energiekosten
 - Kalt- und Warmwasser
- 5.2. Im Mietpreis nicht inbegriffen sind die nachfolgenden Leistungen:
 - Bettwäsche
 - Frottierwäsche und Geschirrtücher
 - Endreinigung
 - Kurtaxe
 - Ersatz von während der Mietdauer beschädigtem Inventar, Geschirr, etc.
- 5.3. Der Vermieter bzw. der Hauswart erledigt während der Mietdauer keine Putzarbeiten. Der Mieter hat die Wohnung aufgeräumt zu hinterlassen. Küchenutensilien wie Gläser, Geschirr, etc. sind vom Mieter selbst zu reinigen und zu versorgen.

§ 6 Zahlung der Miete

- 6.1. Die Bezahlung der Miete hat in Schweizer Franken zu erfolgen. Die gesamte Mietsumme für die Mietdauer ist vor Antritt der Reise zu bezahlen, und zwar wie folgt:
 - innerhalb von 10 Tagen nach der Onlinebuchung oder Erhalt des vom Vermieter unterzeichneten Mietvertrages: 50% der Mietsumme

- bis spätestens 6 Wochen vor Mietbeginn: restliche 50% der Mietsumme
- 6.2. Bei kurzfristigen Reservierungen von weniger als 6 Wochen vor Mietbeginn ist der gesamte Mietpreis sofort nach Erhalte der Online-Buchungsbestätigung oder des unterzeichneten Mietvertrages fällig. Falls der Mietpreis nicht bis zum vereinbarten Termin bezahlt wird, kann der Vermieter vom Vertrag ohne Ersatzpflicht gemäss den Bestimmungen von § 7 zurücktreten.
- 6.3. Die Gebühr für die Endreinigung sowie die Kurtaxe sind anlässlich der Schlüsselübernahme in bar an die Savognin Bergbahnen AG zu leisten.

§ 7 Rücktritt vom Mietvertrag – Stornogebühr

Rücktritt durch den Vermieter

- 7.1. Wird die Anzahlung vom Mieter nicht fristgerecht geleistet, kann der Vermieter ohne Nachfrist vom Mietvertrag zurücktreten und die Ferienwohnung ohne ersatzpflichtig zu werden anderweitig vermieten.
- 7.2. Falls der Gast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftsstages nicht erscheint, ist der Vermieter nicht mehr an den Mietvertrag gebunden, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde.
- 7.3. Hat der Vertragspartner eine Anzahlung geleistet, so bleiben die Räumlichkeiten bis spätestens 12.00 Uhr des dem vereinbarten Ankunftsstages folgenden Tages reserviert. Bei Vorauszahlung von mehr als vier Tagen, endet die Pflicht zur Vermietung der Wohnung ab 18 Uhr des vierten Tages, wobei der Ankunftsstag als erster Tag gerechnet wird, es sei denn, der Gast gibt einen späteren Ankunftsstag bekannt. Die geleistete Anzahlung verfällt vollumfänglich zu Gunsten des Vermieters.
- 7.4. Bis spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Mieters kann der Mietvertrag durch den Vermieter, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart, durch einseitige Erklärung aufgelöst werden.

Rücktritt durch den Mieter

- 7.5. Bis spätestens 3 Monate (12 Wochen) vor dem vereinbarten Ankunftsstag des Gastes kann der Mietvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung durch den Mieter aufgelöst werden.
- 7.6. Ausserhalb des im § 7.5 festgelegten Zeitraums ist ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Mieters nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:
- bis 11 Wochen vor Mietbeginn: 20% der gesamten Mietsumme;
 - bis 6 Wochen vor Mietbeginn: 50% der gesamten Mietsumme (entspricht der Anzahlung);

- bis 4 Wochen vor Mietbeginn: 75% der gesamten Mietsumme
 - später: 100% der gesamten Mietsumme
- 7.7. Die vorzeitige Abreise durch den Mieter berechtigt nicht zu einer Rückerstattung des Mietzinses.

§ 8 Übergabe der Mietsache, Meldung von Mängeln und Beschädigungen

- 8.1. Die Wohnungsschlüssel der Ferienwohnung sind am Anreisetag bei den Savognin Bergbahnen in Stradung 2 in 7460 Savognin abzuholen. Dort müssen die Schlüssel am Abreisetag auch wieder retourniert werden.
- 8.2. Das Mietobjekt wird den Mietern in sauberem und gebrauchstauglichem Zustand übergeben. Sind bei der Übergabe Mängel vorhanden und/oder werden Beschädigungen an der Wohnung, am Mobiliar oder am Inventar festgestellt, so müssen dies die Mieter sofort, das heisst wenn möglich noch am Anreisetag, dem Vermieter melden. Ohne eine solche Meldung gilt das Mietobjekt als einwandfrei übergeben und der Mieter kann für nachträglich festgestellte Mängel bzw. Schäden haftbar gemacht werden.
- 8.3. Mangelhafte Sauberkeit ist bei den Savognin Bergbahnen AG zu rügen.

§ 9 Sorgfaltspflicht und Haftung des Mieters

- 9.1. Der Mieter verpflichtet sich, gegenüber der Wohnung, dem Mobiliar, dem Inventar und dem Miethaus grösstmögliche Sorgfalt walten zu lassen und die Hausordnung einzuhalten. Eltern sorgen dafür, dass sich die Kinder an diese Regeln halten.
- 9.2. Kleinere Beschädigungen wie z.B. das Zerbrechen einer Tasse, können dem Vermieter vor der Abreise gemeldet werden. Grössere Schäden, die während der Mietdauer entstehen, müssen sofort dem Vermieter gemeldet werden, damit so schnell wie möglich die erforderlichen Schritte eingeleitet werden können, um die Mängel zu beheben.
- 9.3. Der Mieter haftet für die von ihm verursachten Schäden. Es müssen die gesamten Handwerker-, Material-, Reinigungs- und weiteren Kosten, die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erforderlich sind, übernommen werden. Bei Schäden am Mobiliar / Inventar werden die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt (d.h. Neuwert der gleichwertigen Ware plus Besorgungskosten). Falls wegen der Beschädigung die Ferienwohnung nicht mehr oder nur zu einem verminderten Preis an die Nachmieter übergeben werden kann, haftet der Mieter für den entsprechenden Mietzinsausfall.
- 9.4. Dem Mieter wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung mit genügendem Deckungsumfang abzuschliessen.

§ 10 Belegung

- 10.1 Die zulässige Höchstbelegung pro Nacht (inkl. Kinder und Kleinkinder) ist in der Beschreibung auf der Onlineplattform und / oder dem Katalog definiert und darf nicht überschritten werden.

§ 11 Rauchen

- 11.1 Ohne gegenteilige Weisung des Vermieters gilt in den Ferienwohnungen Rauchverbot. Es kann aber im gesamten Aussenbereich (Gartensitzplatz, Balkon und Terrasse) geraucht werden.

§ 12 Tierhaltung

- 12.1. Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters und allenfalls gegen eine besondere Vergütung in die Ferienwohnung gebracht werden.
- 12.2. Der Mieter, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäss zu verwahren bzw. zu beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw. beaufsichtigen zu lassen.
- 12.3. Der Mieter bzw. Gast, der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende Tier-Haftpflichtversicherung bzw. eine Privat-Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist auf Aufforderung des Vermieters zu erbringen.
- 12.4. Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für den Schaden, den mitgebrachte Tiere anrichten.

§ 13 Auflösung des Mietvertrages durch den Vermieter

- 13.1. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag vor oder während der Mietdauer aufzulösen, wenn unvorhersehbare oder nicht abwendbare Umstände die Übergabe des Mietobjektes verunmöglichen oder die Leistungserbringung dermassen beeinträchtigen, dass der Vertragsvollzug nicht mehr zumutbar ist. Bereits erfolgte Zahlungen werden in diesem Fall – allenfalls unter Abzug von Kosten für bereits erbrachte Leistungen – zurückerstattet. Der Vermieter ist in den oben erwähnten Fällen über die Rückzahlung der Miete hinaus nicht schadenersatzpflichtig.
- 13.2. Der Vermieter ist ausserdem berechtigt, den Mietvertrag in folgenden Fällen frist- und entschädigungslos aufzulösen:

- wenn die Zahlungen nicht bis zum vereinbarten Termin auf dem Konto des Vermieters eintreffen;
- wenn der Mieter in krasser Weise gegen die Sorgfaltspflicht und / oder die Hausregeln verstösst;
- wenn die Wohnung nicht zum vereinbarten Zweck genutzt wird.
- wenn die Wohnung überbelegt ist.

§ 14 Haftung des Vermieters

- 14.1. Der Vermieter steht für eine vertragskonforme Erfüllung des Mietvertrages ein.
- 14.2. Der Vermieter haftet nicht für Schäden und Verluste der Mieter infolge Einbruchdiebstahls.
- 14.3. Der Mieter und die Gäste benützen die Wohnung, deren Umgebung und allfällig vorhandene Schwimmbäder und Gerätschaften auf eigene Gefahr.

§ 15 Stellung der Savognin Bergbahnen AG

- 15.1. Die Savognin Bergbahnen AG agiert durch das Zurverfügungstellen ihres Reservierungssystems als reine Vermittlerin zum Abschluss des Mietvertrages zwischen dem Gast und dem Vermieter.
- 15.2. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag entstehen alleine zwischen dem Mieter und Vermieter ohne Involvierung der Savognin Bergbahnen AG. Allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Mieter und dem Vermieter sind zwischen diesen Parteien zu bereinigen.

§ 16 Gerichtsstand und Rechtswahl

- 16.1. Der Mietvertrag zwischen den Parteien unterliegt dem Schweizerischen Recht.
- 16.2. Gerichtsstand ist Savognin.
- 16.3. Subsidiär zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet das Schweizerische Obligationenrecht Anwendung.

Savognin, August 2017